

p.A.15.21.1. - LT/mü

3003 Bern, den 20. März 1975

A k t e n n o t i z

Politische Rechte der Auslandschweizer;
Regelung der Fälle von Auslandschweizern,
die entweder in einem andern Staat oder
überhaupt nicht immatrikuliert sind

Artikel 11, Absatz 2 des Bundesgesetzentwurfes über die politischen Rechte der Auslandschweizer sieht vor, dass der Bundesrat die Fälle bestimmt, "in welchen vom Erfordernis der Immatrikulation abgesehen und der Nachweis des Wohnsitzes im Ausland auf andere Weise erbracht werden kann".

Es sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Länder, in denen wegen der besonderen Verhältnisse keine schweizerische Vertretung besteht (z.B. Taiwan, das zu Hongkong gehört, Südrhodesien, deren Auslandschweizer von Johannesburg inoffiziell betreut werden).

2. Schweizerbürger in den Enklaven Büsingen und Campione.

Ob Büsingen zum Konsularkreis Freiburg im Breisgau und Campione zu Mailand gehört, ist zusammen mit der Verwaltungsdirektion abzuklären.

Militärisch werden die dort lebenden Landsleute als Inlandschweizer behandelt, sind von den militärischen Obliegenheiten nicht befreit (Art. 43, Abs. 1, lit. d KV), erhalten keinen Auslandurlaub und haben sich beim Sektionschef in Schaffhausen bzw. Lugano anzumelden.

"Passrechtlich" werden die in den Enklaven Büsingen und Verenhof lebenden Schweizerbürger durch das Passbüro des Kantons Schaffhausen, Campione durch das Passbüro in Bellinzona betreut (Nr. 61 der Weisungen des EJPD zur bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959; in dieser Weisung ist übrigens auch von der Enklave Verenhof die Rede; es handelt sich aber hier um eine schweizerische Enklave in Deutschland, welche der schweizerischen Gemeinde Opfershofen angehört).

Für uns wichtig ist noch die Deponierung des Heimatscheines. Dieser ist für die Schweizerbürger in Büsingen in der Heimatgemeinde hinterlegt, polizeirechtlich sind die Schweizerbürger in

Büsingen in Konstanz angemeldet. Auf Grund einer Bestätigung des Bürgermeisteramtes von Büsingen erhält der Schweizer seinen Pass vom Passbüro in Schaffhausen.

Der Heimatschein der in Campione wohnhaften Schweizerbürger ist beim Ufficio stranieri in Lugano deponiert. Auf Grund einer Bestätigung der Municipio in Campione erhält der Auslandschweizer vom Passbüro in Bellinzona einen Pass.

3. Schweizer in Liechtenstein. Die Schweizer in Liechtenstein sind keinem Konsulat angeschlossen und nirgends immatrikuliert.

Militärrechtlich sind die Verhältnisse der Schweizer in Liechtenstein speziell geordnet. Wohl erhält der Auslandschweizer Auslandsurlaub und ist folglich vom Instruktionsdienst, von der Waffen- und Ausrüstungsinspektion sowie von der Schiesspflicht befreit. Dagegen bleibt er meldepflichtig und erhält wie jeder Inlandschweizer sein Dienstbüchlein. Für die Kontrollführung ist der Sektionschef in Buchs zuständig; diesem sind alle Aufgaben wie Kontrollführung, Aushebung der Auslandschweizer, Aufgebot der Auslandschweizer zum Instruktionsdienst und im Falle einer Kriegsmobilmachung etc. übertragen, die sonst von den schweizerischen Vertretungen wahrgenommen werden. Der Schweizer in Liechtenstein bezahlt den Militärpflichtersatz unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Auslandschweizer.

"Passrechtlich" ist für die Schweizer in Liechtenstein das kantonale Passbüro in St. Gallen zuständig (Weisungen des Justiz- und Polizeidepartementes zur bundesrätlichen Passverordnung vom 17. Juli 1959, Nr. 61). Nach Auskunft der Polizeiabteilung hat der Auslandschweizer in Liechtenstein seinen Heimatschein bei Passbüro und Fremdenkontrolle in Vaduz zu deponieren, was der allgemeinen Regelung, wonach der Heimatschein nicht ins Ausland mitgegeben oder nachgesandt werden darf (Nr. 2 der gleichen Weisung), widerspricht. Hat das kantonale Passbüro in St. Gallen einen Pass auszustellen, verlangt es vorgängig von Vaduz den Heimatschein zur Einsichtnahme und sendet diesen nachher dorthin zurück.

Ein Auslandschweizer, der die politischen Rechte ausüben will, hat nach der vorgesehenen Regelung dem zuständigen Konsulat mitzuteilen, in welcher Gemeinde er stimmen will. Die Vertretung gibt dies der betreffenden Gemeinde mit Formular bekannt und bestätigt gleichzeitig, dass der Auslandschweizer das Schweizerbürgerrecht besitzt und bei ihr immatrikuliert ist.

Welche Regelung soll nun in obigen drei Fällen ins Auge gefasst werden ?

ad 1 Hier tritt an die Stelle des üblicherweise zuständigen Konsulates jene Vertretung, welche sich mit den in einem andern Land niedergelassenen Auslandschweizer zu befassen hat, z.B. Johannesburg für Südrhodesien, Hongkong für Taiwan usw.

ad 2 In diesen Fällen hätten die Auslandschweizer dem Konsulat in Freiburg im Breisgau bzw. Mailand ihr Stimmrechtsdomizil zu melden, sofern sie dort immatrikuliert sind; andernfalls fragt sich, ob nicht das Passbüro in Schaffhausen und jenes in Bellinzona zuständig sind.

ad 3 Bei den Schweizern in Liechtenstein treten drei Behörden in Erscheinung, das Passbüro in Vaduz, das Passbüro in St. Gallen und der Sektionschef in Buchs. Die liechtensteinischen Behörden sollten unseres Erachtens ausser Betracht fallen, da es sich hier um die Mitwirkung an der politischen Willensbildung in der Schweiz handelt. Der Sektionschef in Buchs hat nur eine beschränkte Anzahl der in Liechtenstein wohnenden Auslandschweizer unter seiner Kontrolle und kommt aus diesem Grunde ebenfalls nicht in Frage. So verbleibt schlussendlich nur noch das kantonale Passbüro in St. Gallen, das allenfalls die Funktionen der sonst zuständigen schweizerischen Vertretung im Ausland übernehmen und eine Bestätigung zuhanden des vom Auslandschweizer in Liechtenstein bezeichneten Stimmrechtsdomizils ausstellen könnte.

Die einzelnen Probleme sind aber noch mit der Verwaltungsdirektion (Herrn Glauser), der Kuriersektion, allenfalls der Bundeskanzlei, Gemeindeschreiber Zürcher, Lyss, und dem Passbüro in Bellinzona, St. Gallen und Schaffhausen zu besprechen.


(Leippert)

Kopie an:

- Herrn Minister Jaccard